



fig. 23. Titelblatt nach einem Holzschnitte vom Jahre 1586.

„Ich hab in meiner Apotecn
Viel Materp die lieblich schmeckn,
Zucker mit Würghen ich conficir,
Mach auch Purgazhen vnd Clister,
Auch zu stercken den kranken schwachn
Kan ich mancherley Labung machn,
Das alles nach der Arzte rath,
Der seinen Brunn gegeben hat.“

Hans Sachs. (Eygentliche Beschreibung aller Stände
auf Erden. 1568.)



Fig. 24. Zierbuchstabe nach einem Holzschnitte vom Jahre 1568.

achstehende Holzschnitte gewähren uns einen Blick in das Innere einiger Apotheken des 16. Jahrhunderts. Die Abbildung Fig. 25 ist der „Reformation der Apotecken“, welche von dem, namentlich durch sein Kräuterbuch bekannten Otto Brunfels, gebürtig aus Schloß Brunnfels bei Mainz, zuletzt „Statarchet“ zu Bern, verfaßt ist, entnommen. Ursprünglich war das Bedenken des Brunfels zur Besserung des Apo-

thekenwesens nur für den „Herrn Schultheys und Ratt der löblichen Statt Bern“ bestimmt. Zwei Jahre nach dem Tode des Verfassers erschien es auf Veranlassung seiner Witwe 1536 bei Wendel Riel in Straßburg, auf dem Titelblatte mit dem hier wiedergegebenen Bilde verziert, in Druck. Bei einem Vergleiche dieses Bildes mit den in diesem Werke wiedergegebenen Apothekenabbildungen aus dem Mittelalter fällt es auf, daß an den verschiedenen Standgefäßen an Stelle der Verzierungen durch Wappen einfache Namensschilder, wie sie an den Gefäßen der jetzigen Apotheken üblich sind, getreten zu sein scheinen. Wie indessen auch noch an den beiden folgenden Abbildungen wieder zu sehen ist, fanden sich auch im 16. Jahrhunderte an den Apothekenstandgefäßen noch die verschiedenartigsten Wappenverzierungen vielfach vor. —

Sehr genaue und bestimmte Vorschläge macht Brunfels darüber, „In was geschirren, eine yede Arhney soll bewaret werden“: „Blümlin um was wolriechenden samens, soll bewaret werden, in

zarten büchsen oder lädlinen, oder was sonst zart, damit sie nit allein nit ersticken, sonder auch nit verriecken, und zu gar dürre werdent, was aber von feuchten arzneyen ist, soll in Silber, glaß, horn, oder früg, die nit durchschlahen verfaßt werden. Arzneyen zugehörent den augen, oder die do gemacht, von weichem bäch (Pech) oder Cederjast, sollen in Eerinen geschirren erhalten werden, Marck, Anschlyt, und was der feyste seind in zynenen büchsen. Die Rob werden am allerbasten behalten in erdenen Leonischen oder niderlendischen früglin, desgleichen die Conserve. Aber die öle wärent am allerbasten in gläsinen geschirren, sollen auch woll verstopfft sein.



fig. 25. Apotheke nach einem Holzschnitte vom Jahre 1536.

Species Aromaticae in goldt, silber oder sonst guten züg. Alles was Sur, in verbichten, oder verwächsten geschirren. Der Thiriack, so er gerecht, were auch woll einer güldinen büchsen werdt, aber yehundt so mag er in einer zyninen oder bleyen büchsen, auch woll bleyben."

Die Teppichläufer, mit denen die Tische, welche sich in der gewölbten Apotheke befinden, überdeckt sind, zeigen, daß auf eine stattliche Erscheinung und äußere Ausstattung der Arzneibereitungsstätten bereits Wert gelegt ward.

Um den pharmazeutischen Verkaufsräumen einen malerischeren und abenteuerlicheren Anstrich zu geben und der schaulustigen Kund-

schaft etwas zu bieten, pflegte man die Apotheken wohl mit eigentümlichen Tieren, Pflanzen und anderen merkwürdigen Naturgegenständen auszuschnücken. Hier, auf der Abbildung 26, von welcher sich das Vorbild in dem von dem Straßburger Arzte Gualtherus Ryff verfaßten, 1548 bei Christian Egenolff gedruckten „Confect Buch und Hauß-Apoteck“ befindet, sehen wir zu diesem Zwecke unter der Decke der Apotheke ein ausgestopftes Krokodil aufgehängt. Unwillkürlich wird man durch dies Bild an die Apotheke erinnert,



fig. 26. Apotheke nach einem Holzschnitte vom Jahre 1548.

welche der große britische Dichter etwa ein halbes Jahrhundert später in Romeo und Julie schildert:

„Mir fällt ein Apotheker ein, er wohnt
Hier irgendwo herum
Ein Schildpatt hing in seinem dürrt'gen Laden,
Ein ausgestopftes Krokodil und Häute
Von mißgestalten Fischen; auf dem Sims
Ein bettelhafter Prunk von leeren Büchsen
Und grüne Töpfe, alte Rosenkuchen;
Das alles dünn verteilt, zur Schau zu dienen.“

Im Jahre 1568 erschien bei Sigm. Feyerabend in Frankfurt eine mit Abbildungen versehene Schrift in Druck: „Eygentliche

Beschreibung aller Stände auff Erden", zu welcher Jost Amman die Holzschnitte und der poetische Sohn St. Crispini, Hans Sachs, die Beschreibungen in Versen geliefert hatte. Auch der Apothekerstand ist in diesem Werke nicht vergessen; die Abbildung fig. 27 ist eine Nachbildung des Holzschnittes, und der diesem Aufsatze vorangesezte Sinnspruch sind die Verse, welche ihm gewidmet sind.

Letztere zeigen allerdings nur, daß es dem Meisterfänger Hans



fig. 27. Apotheke nach einem Holzschnitte vom Jahre 1568.

Sachs nicht immer gelang, sich bei seinen Ausflügen auf dem Pegasus weit über die Höhe der gewöhnlichen Alltäglichkeit zu erheben. Auf der Abbildung sehen wir über den Standgefäßen auf den Borden verschiedene Hüte Zucker aufgestellt. Ruff sagt in seiner „Haus-Apothek“, daß „der honig und zucker der Apotheker fürnemste wahr ist, dann er zu allen Latwergen, Confecten, Conserven, Einbeyhung, Einnachung, Sirop, Zulep und andere kostliche getrenck und was solicher kostlicher Apothekischer bereytung, fürnemlich gebraucht würt“. Außer dieser

Verwendung zu Arzneiwaren war der Verkauf von Zucker neben anderen Kolonialwaren in den meisten Apotheken während des 16. Jahrhunderts eine Haupteinnahmequelle mit. In verdienstlicher Hinsicht war nämlich die medizinische Richtung desselben für die Pharmazie nicht günstig. Vom 12. Jahrhunderte bis zur Reformationszeit hatte die arabische Schule mit ihren sehr zusammen-gesetzten Arzneimischungen, von denen die Arzneiverordnungsbücher jener Zeit Zeugnis geben, völlig das Übergewicht gehabt. Beim Wiedererwachen der Wissenschaften nach Erfindung der Buchdruckerkunst

ward durch die Beschäftigung mit den alten griechischen Schriftstellern der Arabismus mit seinem reichen pharmazeutischen Heilschatze wieder aus der abendländischen Medizin verdrängt, und die Arzneilehre des alten Hippokrates, welche hauptsächlich eine der Gesundheit gemäße, enthaltsame Behandlung der Kranken empfahl, trat neben den Lehren anderer griechischer Ärzte völlig in den Vordergrund, wodurch die Apotheker weniger als früher in Anspruch genommen wurden. Ein Nürnberger Ratsverlaß vom 3. Juni 1505 lautet: „Und welcher appoteker, er sei neu oder alt, einen redlichen, verständigen knecht hat, der mag wol ain appoteken halten, welcher aber der sachen selbst genug und verständig ist, der mag knecht halten oder nicht.“¹⁾ Es konnten hiernach also zu jener Zeit in Nürnberg auch Nichtapotheker eine Apotheke halten, wenn sie dieselbe nur durch einen verständigen Knecht, d. h. gelernten Apothekergefellen, verwalten ließen. Ähnlich wie in Nürnberg ward es im 16. Jahrhunderte in dieser Hinsicht auch in andern deutschen Städten noch gehalten. So besaß z. B. der Maler Lukas Kranach, obgleich er die Apothekerkunst nicht erlernt hatte, zu Luthers Zeiten die Apotheke in Wittenberg, welche er durch seinen nachherigen Schwiegersohn Kaspar Pfründ besorgen ließ. Infolge dieser geringen Anforderung zur Gründung einer Apotheke waren im 15. und 16. Jahrhunderte in den meisten größeren Städten schon mehr Apotheken angelegt als daseinsfähig waren, und es hatte sich dadurch bereits vor 1548 „ein dergleichen Confusion eraignet“, daß in Nürnberg „und anderen Orten, als zu Venedig, Amsterdam, Erfurth, Basel und dergleichen, da zwar viel corpora, aber fast nicht ein rechtschaffnes zu finden, sondern überall die Würz-Trämerey zugleich mit geführt²⁾ und getrieben wurde.“ Diese Zustände gaben schon nach damaligen Anschauungen Veranlassung, daß auf dem 1548 vom Kaiser Karl V. zu Augsburg abgehaltenen Reichstage eine bessere Regelung des Apothekenwesens

¹⁾ Nürnberger Ratsbuch.

²⁾ Annalen des Nürnberger Colleg. pharmaceut., fol. 149. Die Annalen des Nürnberger Collegium pharmaceuticum, welches 1632 gegründet wurde, befinden sich augenblicklich in meinen Händen und werden demnächst der pharmazeutischen Sammlung des German. Museums einverleibt werden. Die Nachrichten in diesen Annalen beginnen mit dem Jahre 1529 und finden ihren Abschluß im Anfange des 19. Jahrhunderts.

zur Sprache kam und im damaligen „Reichstagsabschiede“ versehen wurde: „Nachdem in den Apotheken zu Zeiten alte verlegene und untüglliche Materialia und dergleichen Species so man in Recepten und Arhneien pflegt zu gebrauchen, befunden werden die dem Menschen, so er die einnimmt, zu Erlangung seiner Gesundheit, mehr schädlich denn nützlich sind: So meynen wir hiermit ernstlich, und wollen, daß die Obrigkeiten, unter denen Apotheken sind, dieselbige durch ihre darzu verordnete, und der Sachen verständige, Jährlich auffz wenigst einmal visitiren und besichtigen, gute Ordnung und Reformation darinn fürnehmen und den Materialien gebührlichen Werth setzen lassen, damit ein jeder um sein Geld, gute, frische und tüglliche Materialien und Arhney bekommen und haben möge.“ Dies Gesetz scheint Beachtung gefunden zu haben; denn es faßte z. B. der Nürnberger Rat am 8. Juli 1551 zur Besserung des Nürnberger Apothekerwesens verschiedene Beschlüsse, von denen unter anderen einer bestimmt, daß man „hinsüro in acht haben soll, kein new Appotecken mer auffrichten zu lassen, desgleichen nit zu gestatten, wann der yezigen Apotheken eine oder mer auch wider abgeen würde, andere an derselben stat on sonder vorwissen und bewilligung ains Erbarn Raths anzurichten.“ Hierdurch ward das heute noch in Bayern neben dem Privilegssystem herrschende Personalkonzessionsystem, bei welchem bei Neuerteilung von Apothekenkonzessionen neben der Bedürfnisfrage die Daseinsfähigkeit der bestehenden benachbarten Apotheken in erster Linie in Betracht gezogen wird, wie in anderen Orten, auch in Nürnberg eingeführt. Da im Jahre 1578 der Apotheker Valerius Pfister, welcher am Obstmarkt zu Nürnberg eine Apotheke besaß, sehr in Abnahme seiner Nahrung gekommen war, gab der Nürnberger Rat, um die Zahl der Apotheken einzuschränken und dadurch die Apothekerverhältnisse der Stadt Nürnberg zu bessern, den damaligen übrigen sechs Apothekern auf, die Pfistersche Apotheke gemeinschaftlich anzukaufen und sie eingehen zu lassen. Nach der noch vorhandenen Geschäftsaufnahme ward die Apothekeneinrichtung mit Warenlager demgemäß am 3. Februar 1578 für den Preis von 305 Gulden und 7 Schillingen von den Apothekern Georgius Drittler, Erasmus Öllinger, Eienhard Stöberle, Bartholme Zimmermann, Christoph Pfister und Martinus Justus käuflich übernommen. Dagegen wurde den Käufern versprochen, daß in Zukunft

außer der Hausapotheke im Spital, neben ihren bereits bestehenden sechs öffentlichen Apotheken keine neue mehr angelegt werden sollte. In Wirklichkeit wurden also hierdurch die früher nur konzessionierten Apotheken in privilegierte verwandelt.

Im Jahre 1689 bot der Apotheker Bernhard Hecht zur Befriedigung seiner Gläubiger seine an den Fleischbänken befindliche Schwanenapotheke den sämtlichen übrigen hiesigen Apothekern zum Kauf an. Dieselben kauften die Apotheke — Materialia und Vasa — um 5200 Gulden unter der Bedingung an, daß die erkaufte Apotheke eingehen sollte. Auf Ansuchen ward den gemeinschaftlichen Käufern am 26. Oktober 1689 ein schriftliches Versprechen vom Nürnberger Räte ausgehändigt, nach welchem ausdrücklich bestimmt ward: „daß es von jetzt an und fort hin, zu ewigen Zeiten bei der Zahl der Sieben Offizinen in hiesiger Statt . . . nunmehr beständig verbleiben und niemanden, wie der auch seye, eine Neue darüber aufzurichten forthin verstattet werden soll.“

Als am Ende des 18. Jahrhunderts die Einwohnerzahl Nürnbergs bedeutend herabsank und die Bürgerschaft gegen früher sehr verarmt war, so wurden die Apotheker in die Notwendigkeit versetzt, um ihre Apotheken in gutem Zustande erhalten zu können, auf eine weitere Verminderung der Apotheken bedacht zu sein. Sie kauften daher 1791 die Apotheke zum Marienbilde am Theresienplatz um 13500 Gulden gemeinsam an und ließen sie eingehen, nachdem ihnen durch Ratsverlaß vom 31. Dezember 1791 versichert war, „daß es künftig hin bei der damaligen Zahl der sechs Apotheken gelassen und keine neue darüber errichtet werden solle“. Als Nürnberg 1806 in den bayerischen Staatsverband eintrat, ward das Exklusivrecht, welches sich die sechs damaligen Apotheker oder ihre Vorgänger durch den wiederholten Ankauf von eingegangenen Apotheken erworben hatten, für ihre Apothekengerichtsamten, zwar nicht bestätigt. Es ward ihnen aber am 29. September 1806 vom Kgl. bayerischen Generallandeskommissariat in Franken eröffnet: „daß den Grundsätzen der kgl. Regierung zufolge neue Realgerechtigkeiten in der Regel ohnehin nicht erteilt würden, in Ansehung der Personalkonzessionen aber die Bestimmungen sich nach den Umständen richten mußten. Übrigens würde Bedacht genommen werden, daß die Zahl der hiesigen Apotheken mit der Population in stetem Verhältnis bleibe.“

Da in Bayern für das Apothekenwesen das System der nominell unverkäuflichen Personalkonzessionen herrscht, so wurden von der bayerischen Regierung zur Neuanlegung von Apotheken in Nürnberg keine Privilegien mehr erteilt. Sämtliche zu bayerischer Zeit gegründeten Nürnberger Apotheken werden daher auf Grund von Personalkonzessionen betrieben, während die sechs alten Apotheken in der Stadt und die Apotheke in der früher preussischen Vorstadt Wöhrd noch auf ihrem alten Privilegium fußen. Ähnlich wie in Nürnberg dürften auch in anderen deutschen Städten ausschließliche Apothekengerechtigten, welche für ewige Zeiten gewährleistet waren, entstanden und nach sehr kurzer Ewigkeit wieder vernichtet worden sein.

Interessant ist folgende Bestallung eines pfalzgräflichen Leibapothekers¹⁾ vom Jahre 1554. Der Apotheker Ettenhouer aus München wird nach diesem Briefe verpflichtet zur Führung einer Apotheke am Hofe des Pfalzgrafen zu Neuburg a. d. Donau. Als bemerkenswert an dieser Urkunde ist hervorzuheben, daß nach derselben dem Apotheker ausdrücklich noch erlaubt wird, eine Spezerei- und Weinhandlung neben seiner Apotheke zu betreiben. Man darf dieses wohl als sicheren Beweis ansehen, daß ein derartiges Nebengeschäft keineswegs als ein selbstverständlicher Teil der Apothekerei angesehen wurde, sondern daß schon damals allein die Bereitung und der Verkauf von Heilmitteln als die eigentliche Berufsthätigkeit der Apotheker galt. Wie es scheint, wurde der Spezerei- und Weinhandel auch räumlich getrennt von dem Apothekengeschäfte betrieben, denn der Pfalzgraf verspricht dem aufgenommenen, sichtlich sehr welt- und sprachkundigen Apotheker, zu „hallten ine auch herberg und zweier laden zinsfrei“. Die Urkunde lautet: „Wir Otthainrich, von gottes gnaden pfalzgraf bei Rein, Herzog in Nidern und Oberrn Bayern etc. bekennen mit dem Brief, daß wir Ludwigen Ettenhouer von München zu unserm diener und apotheker die nechstvolgenden zwelf jarlang hieher in unser stat Neuburg aufgenommen und bestellt haben, dergestalt, das er uns in unsern geschäften und notdurfften, darzue wir dann ine jederzeit als ein apotheker gebrauchen werden, mit getreuen fleiß gewertig und inn der appotheck für uns und meniglich,

¹⁾ Abgedruckt im Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit. Jahrg. 1874, Seite 151.

der nach rat geleter arzt oder sonst von ime was kauft, guet, frisch und nit verlegen stuckh, zu der artznei und in ain appotek gehörig, haben, darzue die Composita mit sein selbs Hannnd oder aber, in sein abwesen, ain darzue tuglichen knecht machen lassen, der apotek teglich und fleißig warten und mit dem verkauffen kain für den amndern geferlich übernemen noch beschweren, sonnder sich mit sölhem verkauffen der tag, ime durch uns überantwort, gemef halten, darzue argwenigen und unerkanen personen kainerlei materi, die in ainichen wege zu gift oder nachteil der menschen zu gebrauchen sein möchten, one sonnder vorwissen und rat unsers arzts und doctors verkauffen oder mittailen, auch nyndert über nacht ausreiten soll, wir würden ime dann das sonderlich erlauben oder ine mit uns überland gebrauchen, oder aber sonst in unsern sachen in frembde nation, nach dem er frantzösischer und italianischer sprachen konndig ist, je zu zeiten ausschicken, darinn er uns dann allwegen gehorsam sein und desjhenigen, so ime von uns also aufgelegt und bevolhen wurde, getrue fleißige ausrichtung thun. Damit auch jederweil, da wir in also überland gebrauchten, die apoteken zur notdurft versehen sein möcht, soll er allwegen ain geschickten tuglichen gsellen haben und hallten. Darumben und für sölich sein dienst und wartung geben wir ime jedes der benannten zwelf jar zu solld sechzig guldin und für behülzung zehen guldin, thut zesamen sibnentsig guldin reinisch in müntz landswerung, zwai hofclaid wie andern unserm hofgesind, mer zwai neuburger schaf korn, hallten ime auch herberg und zweier leden zinsfrei. Und was wir für erknei oder dergleichen von ime kauffen, das sollen wir ime — hindan gesetzt sein mue, die er uns darinn nit anschlahen soll — jedesmals zu bezalen schuldig sein. Er soll auch aller bürgerlichen beswerden enthebt und gefreit, ime auch hiemit vergont sein, specerei zu haben und was den pfening tregt zuverkauffen, darzue den süßen wain allain und sonst nymands allhie in der stat nach der maß auszuschenken. Darauf hat mer gedachter Ludwig Ettehouer bei seinen rechten und waren treuen angewornes aids stat globt und versprochen, unns getrew und gewer zu sein, unsern frommen und besles allzeit zu fürdern, schaden und nachtail zu warnen und, wo er mag, zewenden, auch diser bestallung, sovil ine feinstails berürt, treulich und mit fleis nachzekomen und sich in allweg gehalten wie ain frommen getreuen

diener und apotheker wol gebürt und zuseet. Das zu urkundt haben wir ime diesen brief mit unserm fürgedrucktem secret secretirt geben zu Neuburg am montag nach Reminiscere Anno Domini fünffzehnhundert und im vierundfünffzigsten.“

Die amtlichen Apothekenbeschauungen, welche im Reichstagsabschiede von 1548 anbefohlen werden, waren in vielen deutschen Städten übrigens schon viel früher eingeführt. In Nürnberg z. B., wie in dem Aufsatze über mittelalterliche Apotheken bereits mitgeteilt ward, schon durch Ratsverlaß vom 28. Juni 1442. Daß bei schlechtem Befunde der Apotheken schon damals mitunter unnachsichtlich und mit Strenge gegen die Besitzer derselben vorgegangen wurde, ergibt sich aus den nachfolgenden Ratsverfügungen, welche sich in den derzeitigen Nürnberger Ratsbüchern aufgezeichnet finden: „Dem itzigen Apotheker am Roßmarkt soll man apothekerei und erznei verpieten, dieweil es in seiner Apotecken so gar ungeschickt funden ist. Dienstag d. 6. Julii 1529.“ Weiter: „Heinrichen Schmied soll uff bescheener visitation der apotecken untersagt werden, daß er sein apotecken mit frischen, guten materialien versehen oder man werde Ime die zu sperren. 30. Junii 1533.“ Ferner: „Heinrichen dem Apotecker unter dem Rathshaus soll's von Ratswegen anesagt werden, sein apotecken mit allen materialien zur notturft zu versehen. In einem halben jar demnächsten, wo nit, so wolln ein rat Ime die Apoteck endlich nemen.“

Desgleichen soll dem Apotecker . . . bevolhen werden, noch einen verständigen apothekergesellen zu Ime zu nemen, damit aus seiner Jugent und Unwissenhait nimands versumbt werde. per Lazarus Holzschuher und Gabriel Imhof d. 13. Junii 1534.“

Zwischen den Papieren des alten Nürnberger Apothekervereins finden sich eine Reihe Revisionsurkunden aus den letzten drei Jahrhunderten. Das älteste von 1575 möge, um einen Einblick in die Art und Weise der amtlichen Apothekenbeschauungen des 16. Jahrhunderts zu geben, hier folgen:

»Herr Joachim Pömer

Joachim Nützel. D. 24. October 1575.

Nachdem eines Erbarh Raths allhier verordnete Herren Visitat: hieneben verzeichnet, In Beysein der Ehrwürdigen und Hochgelehrten

Herren Sen. Wolffen, Justino Müller und Johann Schencken, der Arznei Doct.; die Apotheken allhier (ausgenommen die zu der Kandel, dieweil dieser Tage derselbige Apotheker mit Tod abgangen) üblichen und guten Gebrauch nach visitirt und besichtigt worden seyn, dieselben an allerley Material: als Simplicia, Confect: lenitiva, solitiva, Laxat: Pulverat: Cerat: pil: et ung:, Wassern und Edelgesteinen wohl versehen und der Nothdurfft nach bestellt, auch kein Beschwehrgung erfunden worden. Dann das Albrecht Pfister vermeldet, wie allerley Unordnung in pprierung allerley Arznei, in Häusern, und sonderlich von Antonio Fuchsen beschehn und vorgenommen werde, welcher mehr ein Apotheker als ein Doctor seyn wolle, dadurch aber Ihme und andern Apothekern nicht geringer Abbruch und Schmälerung dadurch geschehn.

Desgleichen ist auch von Valerio Pfister Apotheker auf dem Obstmarkt, Beschwehrgungs-Weiß eingewendet worden, wie ihme seine Arznei und Waaren nicht abgiengen, derowegen er sich mit Einkaufung anderer gleich nicht gefast machen kont. Es vermelten aber Herren Doctores, obwohl angeregte Apotheken, zur Nothdurfft noch ziemlich versehen, so befinden sich doch zween merkliche Mängel, welche durch ein E. Rath in ein Besserung und zur Richtigkeit gebracht werden konten. Als zum Ersten: Nachdem vielmahls von wegen der Tag und daß man die Leuth in den Apotheken zu sehr übersehen, und eine Ungleichheit gehalten würde bey frembt und hiesigen Persohnen allerley Beschwerde und klag endstunden, das zur Verhütung und zu Vorkommung desselben ein gemeiner gebührlicher Tag geordnet und denen Apothekern zugestellt werden mögt, sich darnach haben zu richten, so die leuth von Clagschafft zu machen.

Undt dann zum 2. das es ein grose Nothdurft wer, die hor Composition. mit Mleyß und in beysein eines Doctor. zubereiten, welches aber bis dahero nicht gescheen, derhalben ein E. Rath die Verordnung thun, undt fürnemen lassen möchten, wann dergleichen Composition. ppirt werden wolten, das dieselben in gegenwarth eines Doctors (welchen Ihr Herrlich. darzu deputiren und mit einem sonderlichen Besoldung zu versehen wissen würden) den gebrauch nach ordtentlich disponirt, praepariret, und fürgelegt, auch alle Ingredientia, und simplicia zuvor mit Mleyß besichtigt werden sollten, welches dem schwachen menschen und patienten, bevorab in

diesen sorglichten leufften, Ihres gesundt halber, für trüglich und ersprißlich sein würde, So were es auch an anderen orten fast gebräuchlich.

Und wollen darauf die Hl. Visitatores und Doctores einem E. Rath zu nachdenckung und vorsehung der noturfft underdinslich angezeigt haben, das zu angedeuter Inspect: und vorsehung Ihres erachten Hl. Doctor Palm, Als welcher in diesen sachen sonders geübt undt dabey herkommen, vor andern zu gebrauchen sein werde, welches sie aber einem Ehr. Rath heimstellten und hie mit Ihrem Bericht der Apotheken halben gethan haben wollten.“

Da sämtliche Apotheken, deren es 1575 in Nürnberg acht gab — an einem Tage durchgesehen wurden, so kann die öffentliche Besichtigung nur sehr oberflächlich gewesen sein. Solange die Spitalapothek in Nürnberg städtisches Eigentum war (von 1498 bis 1634), kam diese als letzte mit der Beschauung an die Reihe. Nach gethaner Arbeit stärkten sich alsdann die mit der Besichtigung der Apotheken beauftragten Herren an des Spitalpflegers Tische durch eine festliche Mahlzeit. Als die Spitalapothek persönliches Eigentum geworden war, hörten diese Mahlzeiten bei dem Spitalpfleger auf. Da wahrscheinlich die derzeitigen Apotheker zwischen einem mit Wohlwollen abgefaßten, guten Berichte über die Apothekenbeschauung und einer gut besetzten Festmahlzeit einen gewissen Zusammenhang vermuteten, so verglichen sie sich am 9. Oktober 1647 und beschloßen, derartige festliche Mahlzeiten der Reihe nach abwechselnd zu geben¹⁾. Vielleicht infolge dieses guten Gebrauches vergrößerte sich die Anzahl der mit der Apothekenbeschauung beschäftigten Herren nach 1647 sehr. Während 1575 neben den beiden Ratsherren drei Ärzte erschienen, kamen am 19. Oktober 1648 neben den beiden ersteren neun Ärzte und widmeten sich der Apothekenbeschauung und hoffentlich auch der Prüfung der Festmahlzeit mit Gründlichkeit. Im Laufe der Zeit wurden diese anfänglich freiwillig gegebenen Gastungen zur Pflicht und Schuldigkeit. Als am Ende des 18. Jahrhunderts Nürnberg völlig verarmt war und die Nürnberger Apotheker 1795 wegen der herrschenden Teuerung bei ihrem Räte um Erlaß dieser Gastmähler einkamen, ward ihnen dies zwar gnädigst

¹⁾ Annalen des Nürnberger Apothekerkollegiums, Seite 96.

gewährt, dafür indessen dem Apothekerkollegium auferlegt, zu Gunsten der mit der Apothekenbeschauung beauftragten Herren jährlich 75 Gulden zu zahlen. Trotz wiederholter Gegenvorstellungen wider letztere Auflage blieb jene Ratsbestimmung in Geltung und die Nürnberger Apotheker hatten noch viele Jahre lang in unserem Jahrhunderte für die Apothekenbeschauung jährlich 75 Gulden zu zahlen.

Nach der mitgetheilten Besichtigungsurkunde standen also schon die Apotheker im 16. Jahrhunderte in dem Rufe, zu teuer mit ihren Waren zu sein. Obgleich es schwierig ist, einen sicheren Vergleich zwischen den heutigen und damaligen Geldwerten anzustellen, so kann folgende Arzneirechnung, deren Urschrift sich im Archive des Germanischen Museums befindet, doch vielleicht zur Beleuchtung der Arzneipreise des 16. Jahrhunderts etwas mit beitragen.

„Juncßer Paulus Bechaim

Item adi 29 Marcii für 2 Truncß . . .	—	—	64	℔
Item adi 30 ditto für ein Hertzwasser . . .	—	—	42	℔
Und für frische Tassia . . .	—	—	56	℔
Und für rosenhonig . . .	—	—	16	℔
Und für würtz und krütter . . .	—	—	36	℔
Item adi 31 ditto für würtz und krütter . . .	—	—		
dem Juncßh.	—	—	42	℔
Und für Deymenthen . . .	—	—	4	℔
Item adi 30 April für ein Hertzwasser . . .	—	—	42	℔
Und für ein Truncßle von manna . . .	—	4	℔	18
Und für ein Hauptwasser . . .	—	—	18	℔
Item adi 11 ditto für Herzblümle . . .	—	—	6	℔
Und für eine Latwerge . . .	—	—	38	℔
Und für ein Lebewasser . . .	—	—	24	℔
Item adi 12 ditto für ein Wasser . . .	—	—	26	℔
Summa 2 fl. 2				8

D. w.

Albrecht Pfister

zalt 2 fl 2 ℔ adi 20 April 1551."

Auf der Rückseite: „1552 Apoteccher Zettel zalt adi 20 april für mein Weib fl 2. $\mathcal{H}$ 2. $\mathcal{S}$ —.“¹⁾

In den Jahreszahlen und Monatstagen der Rechnung scheint eine kleine Verwirrung geschehen zu sein. Der D. w. (dienstwillige) Albrecht Pfister, der die Rechnung ausgestellt hat, war, wie unter seiner sich als Kupferstich in der Nürnberger Stadtbibliothek befindenden Abbildung zu lesen ist, im Jahre 1500 geboren und starb 1564. In dem folgenden Aufsatze über die älteste Pharmakopöe in Deutschland wird er weiter erwähnt. Er besaß eine Apotheke in der Binderergasse zu Nürnberg, welche noch jetzt unter dem Namen „Sternapotheke“ vorhanden ist.

Im Mittelalter scheinen amtliche Arzneitagen nur in wenigen Städten Deutschlands eingeführt gewesen zu sein. Die älteste Nürnberger Apothekerordnung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts legt dem Apotheker in Bezug auf die Arzneipreise nur ans Herz, daß er soll nehmen „solch gelt, daz er hab zeitleichen vnd bescheiden gewin nach seiner gewizzen, zu seiner kost, narung vnd arbeit“. Ähnliche Ermahnungen wurden im Laufe der Zeit verschiedentlich vom Nürnberger Rat wiederholt. So ward z. B. am Marthatage 1483 Peter Nüßel und Marquardt Mendel, als die Pest ausgebrochen war, beauftragt, „mit den Apothekern statlich zu reden . . . das auch in den Costen die lewt zymlich gehalten und nicht übernommen werden“. Die Apothekerordnung von 1529 schreibt den Nürnberger Apothekern vor: „Item das Ir Jed den dingen und arznei, die er vail hat, seinen wert und lon zuschreib, wie Ir Jeglicher des sein gewönnlichen verkauff oder hinfür zu verkauffen vermain.“ Die Preisbestimmungen für seine Arzneiwaren waren dem Apotheker damals also noch selbst überlassen. Daß sie dies Recht nicht gerade zu ihren Ungunsten ausgenutzt haben, läßt die vorhin mitgeteilte Apothekenbesichtigungsurkunde ahnen. Ganz fehlten amtliche Arzneitagen in Deutschland auch schon im 15. Jahrhunderte nicht; so ist z. B. ein im Jahre 1486 in Stuttgart und ein 1491 in Ulm eingeführtes Preisverzeichnis für Arzneimittel unserer Zeit überliefert worden²⁾.

¹⁾ Nach dem Handelsbuch von Lorenz Meder, auf Seite 63 b, ist: 1 fl. rhein. = 8 $\mathcal{H}$ 12 $\mathcal{S}$; 1 $\mathcal{H}$ = 30 $\mathcal{S}$ und 21 $\mathcal{S}$ = 5 Kreuzer.

²⁾ A. Philippe, Gesch. d. Apotheker, Seite 1005, u. Beitr. 3. Gesch. d. Apotheker zu Ulm von C. E. Reichard, Ulm 1825.

Allgemeiner eingeführt wurden die amtlichen Arzneitagen erst nach dem Jahre 1548. Eine der ersten, welche in Druck erschien, scheint die „Apotecken Tax der Stadt Dresden“ gewesen zu sein. In der mir vorliegenden Ausgabe derselben heißt es in der Vorrede: „Nachdeme der Apotecken Tax, so inn gehaltenen Visitation, des verlauffenen zweiundfünffzigsten Jares, ein Erbar Weyßer Rath allhie zu Dresden stellen, und in Druck ausgehen lassen, nicht mehr vorhanden . . ., als ist derwegen dem Ersamen Matthesen Stöckele, Bürger und Buchdruckere allhie zu Dresden, auf sein ansuchen, erlaubt und vorgünnet, solchen Tax zum drittenmal zu drucken . . . Actum Dresden freitags nach Jacobi Apostoli Anno 1558.“ Am Schlusse der Taxe heißt es ferner: „Lehtlichen: unnd obwol von nöten, das man auch einen gewissen stetigen Tax, über Gewürze und frembde Materialien und simplicia, so man über Meer, und aus andern frembden Landen, pflegt zu bringen, ordenen oder stellen solde, dieweil aber die Keuffe, solcher Gewürz und Materialien, von Jaren zu Jaren, auch von Merckten zu Merckten, steigen und fallen, Sollen dieselbigen, nachdem sie erkaufft, wolfeil oder tewer gegeben und verkaufft werden, und solches sol dem Apoteker, oder Vorweiser der Apotecken, also den Leuten zu verkauffen, unn nit zu übersehen, in seinen Eid gebunden werden, hiemit niemand übersehen und beschweret, treulich unnd ungeferde. Zu urkunde, haben wir unser Stadt kleinen Insiegel hirunder auff zu drucken befolhen. Geben am Dinstag nach Jacobi; den 26 tag Julii, Anno domini fünffzehnen hundert unn zwey und fünffzig.“ Die Zeit des Erscheinens der ersten Auflage dieser Taxe ist hiernach also genau festgestellt und die dritte Auflage scheint ferner hiernach ein unveränderter Abdruck der ersten Auflage zu sein. Die aufgezählten Arzneistoffe sind in 32 Abteilungen gebracht und die Preisbestimmungen teils gruppenweise gemacht worden. So heißt es z. B.: „Alle Eingemachte ding, so man in den Apotecken, Conserva, pflegt zu nennen, sol das lot vor 4 pfennig gegeben werden. Ausgenommen Antos oder Rosmarinblüte 1 lot 6 pfennig“ u. s. w. Das Nürnberger Medizinal-Unzen-gewicht ist noch nicht in der Taxe benutzt, sondern als Gewichte Quentin und Lot angegeben. Die Kräuter werden nicht nach dem Gewicht verkauft, sondern es heißt: „Von allen Kreutern so auffm Felde wachsen, und nicht gesehet oder gepflanzt werden. Als do

jaund, Pappeln, Sandistel, Wegwart, Kornmütz, Saurampffer und dergleichen, eine hand foll vor ein pfennig.“ Für Lignum guajaci, welches sich als einzige amerikanische Droge in der Tare findet, ist für das Pfund ein Preis von 4 Groschen bestimmt. Neben den natürlich vorkommenden Salzen und den bei der Gewinnung der Metalle entstehenden Metallverbindungen, wie Grünspan, Bleiglätte, Mennige, Alaun, Borax, Salpeter u. s. w. finden sich nur einige künstliche Metallsalze aufgenommen, unter diesen Quecksilbersublimat mit einem Preise von 1 Groschen 6 Pfennig für das Lot, und Quecksilberpräcipitat mit einem Preise von 4 Groschen für das Lot. Unter letzterem Namen dürfte zu jener Zeit wohl das auf nassem Wege hergestellte Quecksilberchlorür gemeint sein. Bei den von Tieren gewonnenen Arzneistoffen findet sich für das in der Neuzeit wieder in den Arzneischatz eingeführte Wollfett (Oesypum) für ein Lot 1 Groschen als Preis ausgeworfen. Zwischen den 15 angeführten Schmalzen fehlt das Menschenfett. Überhaupt ist die Tare von ekelerregenden, vom menschlichen Körper abstammenden Arzneistoffen, durch welche der Arzneischatz des 17. Jahrhunderts unser Nervensystem so sehr in Schauer versetzt, ziemlich frei. Mineralische Säuren, Extrakte und Tinkturen sind der Dresdener Tare von 1558 noch unbekannt. Die Einführung amtlicher Arzneitagen schritt von jener Zeit ab in den deutschen Städten flott weiter. 1563 erschien unter anderen eine solche für Annaberg, 1567 je eine für Jena und Eiegenitz, 1571 für Eßlingen¹⁾, 1573 für Koburg²⁾, 1577 für Magdeburg²⁾. Letztere führt den Titel: „Abdruck der Apoteken Ordnung, auch Targ und Werdierung aller Erzneyen und Materialien, so auff des Raths der Alttenstadt Magdeburgk auffgerichte Apetecke verkaufft werden.“ Diese Ratsapothek war nach der Vorrede 1576 gegründet. In dem Preisverzeichnis für Öle findet sich: Vitriolöl ein Quentin 6 Groschen, Vitriolspiritus ein Quentin 8 Groschen. Die Abteilung: »Extractiones artificiosae succorum, seu Tincturae« enthält eine Anzahl Vertreter der damals neu in Gebrauch kommenden Arzneiformen der Extrakte und Tinkturen. Bei einigen der letzteren wird ein Unterschied gemacht zwischen solchen, welche mit

¹⁾ F. A. Flückiger, Dokumente z. Gesch. d. Pharmazie. Halle 1876.

²⁾ Nürnberger Stadtbibliothek.

Zimmtwasser und solchen, welche mit Weingeist bereitet sind. Extractum salsae pariliae kostet ein Quentlin 6 Groschen. Im Jahre 1582 erschien auch für Worms, wie in der Vorrede ausdrücklich betont wird, auf Veranlassung der in Augsburg 1548 vom Reichstage beschlossenen Verordnung, eine „erneuerte Ordnung der Apotecken“ . . . „samt Tax“¹⁾. „Gedruckt zu Frankfurt am Mayn durch Nicolaum Basseum.“ Aus der sehr umfangreichen Taxe hebe ich als beachtenswert nachfolgend die Abtheilung 37: „Underscheid, wie die Arbeit und Kolen in bereitung der Arzeneyen sollen Taxirt und gerechnet werden“ heraus, da sich in den meisten früheren Taxen keine Preisverzeichnisse für die pharmazeutischen Arbeiten finden:

„Item, vor ein Decoctum zu bereyten vor Kolen und die Labores 2 Alben.

Item, vor ein Decoctum zu bereyten in Diplomate, das ist in einem doppelten Geschirr 4 Alb.

Item vor ein Infusion zu bereyten 1 Alb.

Item, vor ein Clystier zu bereyten 2 Alb.

pro applicatione soll den Gesellen zu Trincgelt geben werden 4 Alb.

Item, vor ein Mirtur zu bereiten 2 Pfennig.

Wann aber Conditia, Pinnüßlen, Piscatiennüßlein unnd ander dergleichen Stück darein gehen die man schneiden muß 6 Pfennig.

Item, ein Syrup zu sieden und zu clarificieren 2 Alb. 4 Pfennig.

Item, ein Linimentum oder Sälblein zu bereiten 2 Pfennig.

Item, ein starck Holzwasser zu sieden 3 Alb.

Item, ein gemeyn Holzwasser zu sieden 2 Alb.

Item, ein Holzwasser in diplomate zu sieden, es sey gleich ein schweiß oder Trincwasser, dieweil es gleich mühe unnd weil haben muß. 4 Alb.

Item, ein Treseney zu bereyten 2 Pfennig.

So man aber die Species von neuwem darzu stossen muß 1 Alb.

Item, ein Dosim pilularum zu bereyten 2 Alb.

Item, ein Electuarium oder Latweg von neuwem zu bereyten 2 Alb. 4 Pfennig.

Item, vor einen Capaunen zu distilliren 5 Alb. 2 Pfennig.

¹⁾ Nürnberger Stadtbibliothek.

Item, vor ein Weychträncklein oder Potionem digestivam zu bereyten 2 Pfennig.

Item, vor ein Epithema oder überschlag zu bereiten 2 Pfennig.

Item, vor ein Salb von neuwen zu machen 2 Alb.

Item, vor ein Cataplasma zu bereyten 1 Alb.

Item, vor ein Pflaster von neuwem zu machen. 2 Alb. 4 Pfennig.

Item, vor einem Cerat zu machen. 1 Alb. 2 Pfennig.

Item, vor ein Magenschilt zu bereyten, ohn den Schneiderlohn allein vor Kolen und Arbeit. 1 Alb.

Item, ein Mutterpflaster zu machen ohn den Schneiderlohn. 1 Alb.

Item, ein Milchpflaster zu machen ohn den Schneiderlohn 1 Alb.

Item, ein Lendenpflaster zu machen ohn den Schneiderlohn 2 Alb.

Item, ein Leberpflaster zu machen ohn den Schneiderlohn 1 Alb.

Item, so ein Apoteker Gesell mit einem Medico über feld reysen müß, oder von ihm über feld geschickt würde, Clistiren zu appliciren, oder anders bey den Kranken zu verrichten daß ihres Umpts, soll ihm neben essen und trincken, ein Tag geben werden 13 Alb.

Der Keyß halben aber mag er sich mit dem Patienten vergleichen, nachdem dieselbig nahe oder fern ist."

Ein Gulden Frankfurter Währung hatte 30 Albus, ein Albus also 2 Kreuzer oder 8 Pfennig.

Die der Taxe vorgedruckte Apothekerordnung betont noch besonders, daß die Abkochungen im Dampfbade zu bereiten sind. Es heißt: „Die Decocta sollen hinfürter in Diplomatis, oder doppelten Geschirren coquirt, und bereydet werden, Weile in dem gemeinen gebrauch und bereytung derselben, in den Kesseln und Häffen ire beste kräfft und Spiritus, im sieden verriecken: Sollen derwegen unsere Apoteker taugliche und bequeme Geschirr, mit rath unserer Stadtärzt darzu machen lassen.“ „Zu den Infusionibus sollen sie gleichfalls kleine eiserne Preßlen machen lassen, damit man die infundirte Species wol auspressen möge, dann sonst durch die gemeinen Expressiones, die halbe Krafft in denselben bleibet.“

Der Verdienst für die Verabreichung von Klystieren, für welche die Apothekergesellen nach der Wormser Arzneitaxe jedesmal ein Trinkgeld von 4 Alb. erhielten, ist in der Neuzeit dem Apothekerstande durch die erfolgreichere Mitbewerbung der Bader entzogen.

Hoffentlich werden sich unsere Herren „Assistenten“ über das Versiegen dieser goldenen Einnahmequelle zu trösten wissen!

Vor dem Wormser Arzneipreisverzeichnis findet sich auch eine Tare für die Ärzte vorgedruckt, in der es heißt: „Als erstlich sollen jezt gemeldete unsere Medici von einem Urin oder Harn zu besehen von unsern Bürgern, irem Gesind unnd andern die uns zu versprechen stehn zur belohnung fordern und haben 12 pfennig. Da aber ihr einer umb rath und ein Recept in die Apoteck, ersucht würde, soll für dasselbig noch 12 pfennig weiter gegeben werden.“

Im Jahre 1583 erschien auch eine „Apotecken Tar und ordnung aller Arzneyen der Apotecken der Fürstlichen Stadt Eignitz“¹⁾. Dieselbe war „von den Ehr und festen hochgelarten Herrn Doctorn Joachimo Bandiss: jetziger zeit allda Fürstlichen unnd der Stadt Eignitz sowol des Fürstlichen gestifft Leubiß bestaltten Physico in des Werk gepracht und in Druck verfertiget.“ Letzterer ward ausgeführt zu Frankfurt an der Oder durch Andream Eichhorn 1584. Als Motto ist dem Werke vorausgesetzt Jesus Sirach, Kapitel 38: „Der Herr leyt die Arzney aus der Erden wachsen, und ein vernünftiger veracht sie nit, war doch das bittere Wasser süße durch ein Holz, auff das man seine Krafft erkennen sollte, unnd er hat solche kunst den Menschen geben, daß er gepreiset wird in seinen Wunderthaten, damit heylet und vertreibet er die schmerzen unnd der Apoteker macht Arzney drauß.“ Die Ausarbeitung der Apothekerordnung hat sich der bibelfeste Verfasser bequem gemacht, indem er nach Streichung einiger Sätze die vorhin besprochene Wormser Apothekerordnung fast wörtlich abschrieb und nur wenige Zusätze machte. Das Preisverzeichnis ist jedoch ein anderes als das Wormser, bietet indessen nichts Neues. Gleichzeitig mit der Eignitzer Tare erschien auch eine „Newe Apoteker Ordnung zu Bamberg, sambt dem Tar anno 1584 auffgericht“. Gedruckt zu Bamberg durch Anthonium Horitz¹⁾. Im Jahre 1587 erschien eine Arzneitaxe für Hamburg, 1592 eine für Nürnberg, 1596 eine solche für Ulm²⁾, so daß am Schlusse des 16. Jahrhunderts wohl in allen größeren Städten Deutschlands amtliche Arzneitaxen eingeführt waren.

¹⁾ Nürnberger Stadtbibliothek.

²⁾ F. A. Glückiger, Dokumente z. Gesch. d. Pharmazie. Halle 1876.

Einen kleinen Einblick in die geschäftliche Lage des Apothekerstandes des 16. Jahrhunderts giebt eine Verteidigungsschrift, welche am 8. August 1581 die damaligen sechs Apotheker Nürnbergs wider ein Bedenken der Ärzte über die Apotheken dem Räte einreichten. Da manche Klagen, welche in der Schrift zur Sprache kommen, noch jetzt im Apothekerstande in ähnlicher Weise vielfach zu hören sind, so möge, um zu zeigen, daß das goldene Zeitalter der Pharmazie nicht in der Vergangenheit zu suchen ist, hier diese Schrift¹⁾ mitgeteilt werden: „E. . E. . und Herrl. wollen solche unterschiedliche nach Volgender Puncte günstig anhören und nach notturrfft erwegen, und lezlichen dahin bedacht sein, das wir Apotheker von den Herren Doctorn nicht undergedruckt werden, sondern ein solch einsehens haben, das ein jeder seines bernuffs und was Ihme in Arzneyen zu verrichten gebühre, abwarthe, und seind günstige Herren, wie oben gemelt, diß unsere Exceptiones, gravamina und nothwendige Bedenken:

- 1) Erstlichen seindt bei wenig Jahren allerley Confecta aus den Apotheken an die Zuckermacher kommen, welche zuvorn damit nicht gehandelt.
- 2) Zum andern ist aller Handt-Kauff auß den Apotheken in die großen Krämen und Winkel-Krämer kommen, davon die Apotheker der Zeit von rechtswegen ihren nuz gehabt, Jezzo aber denselben entrathen müssen, und ihnen entzogen wirdet.
- 3) Zum Dritten, ist den Apothekern auch entwendt, allerley kleine Pfennigwerckhs, von Sigelwachs, Rauch-Kerzlein, Papier, Dinten und Federn, das alles ist verstimelt, und wirdet hin und wider in Krämen gefunden.
- 4) Zum Vierdten, gebrauchen sich die Zuckermacher nicht allein mit verkauffen und andern Ihres Confects, sondern Verkauffen auch noch darneben allerley Säfte, eingemachte Zucker, Quitten-Lattwergen und dergleichen, dasjenige so am wenigsten übers Jahr Schaden nimbt. Dergleichen stückh brauchen sie sich aller, welchen Ihnen doch von Rechts wegen nicht gebühren, wollen aber auch und in solchen allem, der Hauß-Apotecken geschweigen.

¹⁾ Annal. d. Nürnb. Colleg. pharmac. Seite 12.

- 5) Zum Fünfften, alle distillirte wasser und öl, auch dergleichen so man zuvorn in den Apotheken gesucht, vermaint jezo ein jeder hergeloffener besser zu haben, und zu vertreiben, denn alle Apotheker.
- 6) Zum Sechsten, was belanget allerley Unguenta, item Emplastra davon die Apotheker auch ihren genieß haben sollen, werden ihnen von den Barbierern abgeschnitten, und man kan dieselben den Barbierern nicht hoch genugsamb bezahlen, sondern werden auch von anderen unerfahrenen Aerzten, so derowegen keinen gründlichen bericht, und welchen mit dergleichen umbzugehen nicht gebühret, verstimpt.
- 7) Zum Siebenden, bleiben auch den Apothekern Viel hailsame gute Medicamenta, durch das ganze Jahr hinterstellig und übrig so nicht vertrieben, und Ihnen von den Herrn Doctorn nicht verschrieben werden, mit welchen sie nichts Wenigers gefaßt sein müssen, derohalben den daraus den Apothekern großer schade und nachtheil erfolget. Als nemblich und Erstlich allerley Säfte, wie die nahmen haben mögen, werden von den Doctoribus mit fleiß in den Hauß-Apotheken zu erlangen, gewiesen, als purgirende Rosensäfft und andere mehr, welche alle nicht abgehen, so bleiben auch noch übrig die Electuaria solutiva, tam in liquida, quam in solida forma und wo bleiben dann die Massa pillularum et trochiscorum genera. Also werden auch alle herrliche Confectiones Vergessen. Species und confortativae confectiones bleiben gleichfalls dahinden. Die= weil dann oben gesetzte und andere mehr Medicamenta, deren in größerer anzahl zu ernennen wären, alle stehen bleiben, und nicht wie Vor Zeiten von andern Doctoribus geschehen, verschrieben werden, und solche den Herrn Doctoribus weil Sie den alten brauch fallen lassen, verborgen, als kan deren keins in seiner rechten arth, Als mit digeriren, purgiren und dergleichen gebraucht werden. Daraus dann erfolget, das alle obenerzehlte und mehr stück, nicht allein müssen stehen und dahinden bleiben, sondern auch die Apotheker dardurch, wie manniglichen abzunehmen, in Verderblichen schaden und nachtheil Ihrer nahrung gedeyen. Die Ursachen aber warumb vermög vor angezaigts puncten, alle oben berührte Medica-

menta dahinden bleiben, sind diese. Das die Herren Doctores für und für etwas anders, sonderliches und neues auff die bahn bringen und erdenckhen.

Nachdem aber günstige Herren, wie oben im eingang underthänig angezaiget, wir vermerken das E. E. und Herrl. von tragend Ampts und Obrigkeit wegen, und sonderlich aus angeben und fürbringen der Herren Doctoren neue und andere Ordnung anzustellen, vorhabens sein, welche menigliche zum besten gereichen soll, Allz können und sollen E. E. und Herrl. wir weiter underthänig nicht bergen, daß alle gute ordnungen und verbesserungen in den Apotheken, uns vor dero Zeit niemahls zu wider gewesen, auch noch nicht zu entgegen sein sollen, wie wir dann vor unsere Personen in allem was darzu nützlich und dienstlich nichts wollen erwiedern lassen, und es aber nunmehr wie in der Herren Doctoren fürgeben gemeldt, an deme stehen solle, das Sie die Herren Doctores an der jährlichen Visitation, noch an unseren Juramenten kein genügen, sondern uns in Verdacht haben sollten, als wenn die vermengten Compositiones nicht genugsamb biß anhero präpariert worden weren, und derowegen ordentliche Inspectatores begeren und vor nothwendig achten.

Solchem nach hetten wir uns gleichwol Vorsehen, wofern disfalls bey Ihnen jemahls mangel fürgefallen, sie sollten ihren Pflichten nach, und wie sie zu thun schuldig, sowol als von ihren Vorfahren geschehen, Einen jeden von wegen seines unsleißes freundlicher guter mainung besprochen, und zureden gesetzt haben, mit Vermanung alles, was sie ordnen, mit besten fleiß zu präpariren, und im fall nicht geschehens, die gebür gegen einen jeden verbrecher handeln und fürnehmen zu lassen. So wissen wir doch nicht, daß uns dergleichen jemahls, dann wes zu diesen Zeiten geschehen will, zugemessen werden, und wirdet doch keiner, an welchem dergleichen defect befunden, namhaft gemacht, do wir doch vielmehr uns dessen warhafftig zu berichten wissen, das alle oben gedachte Composita jeder Zeit nach dem Cordo, darauf wir unsere Juramenta gethan, dispensirt. Verhoffentlich wir bleyben bei dieser entschuldigung billich, weil aber solche undersagung bis anhero von Ihnen verblieben, so muß folgen daß uns von keinem niehmals etwas Un-

gebührlisches hat können zugemessen werden. Alß es dann Gottlob abermahls andeme, und wie mit Warheit E. E. und Herrl. hiermit underthänig berichten können. Das unser keiner derowegen jemahls beklaget noch beschuldiget das ainiges Recept mit seinen gebürlichen Requisitionibus Specierum nicht weren präparirt, noch ainiger defect derothalben befunden worden. Wann aber wir jezt spüren und vermercken, daß die Herren Doctores Ihre gemüter dahin dignirn wollen, daß die ganze sacht der allgemainen arznei belangende, in dem alten löblichen stand und hochnützlichen gebrauch gebracht werden sollte, so sollte uns die fürhabende Inspection der Dispensation gar nicht zuwider sein, sondern wir wollen uns derselbigen willig unterwerfen, sintemahl ihnen sonderlich der Augspurgische gebrauch so wol gefelt, wir wollen aber auch von Herzen wünschen, das unsere Herren Doctores medicinae in solchen ansehen und reputation wehren, alß die Herren Doctores zu Augspurg sein.

Fürs ander, so wünschen und begehren wir auch, das unsere Herren Doctores Ihre practica dergestalt und maßen, wie die zu Augspurg anstellen und fürdern.

Zum dritten, das auch nicht ein jeder der Herren Doctores für sich selbstn disilire und allerley exhibire. Einer zeugt allda etwas auß dem Beutel, der ander dort etwas. Einer sagt er sey des gefreyet, der ander hab es macht, und geht under ihnen wunderbarlich selßam genug zu.

Fürs Vierde, so ist der gebrauch bey ihnen in schauung der Urinarum fast abgangen, und wirdet so es sich schon begiebet, sonderlich denen so vom land hereinkommen, weder purgatoria noch roborantia, wie bey den alten Herren Doctoribus vor jahren geschehen, weder eines noch das ander gerathen, also das solche Personen widerumben von Ihnen rathlos zu uns in die Apotheken klagen kommen, da man doch wol füglich den armen Kranckhen mit etwas zum trost hat können zu hilff kommen und verordnen.

Also und zum fünfften, Vermerken wir das sich die Herren Doctores beklagen, und gleichwol uns ungütlichen beschuldigen, ob trüge jeder männiglichen abschew vor den Apotheken, und wollt nie-

mand gern daraus etwas einnehmen und gebrauchen. Solche zumüßigung haben günstige Herren, wir nicht mit geringer verwunderung verstanden, darzu dann still zu schweigen uns nicht gebühren will. Nicht ohne ist es, das wol leuth sein so nicht gerne aus den Apotheken gebrauchen, das sind diejenigen so sonst solche gerne und muthwillig verachten, also das man deren Jedem seinen willen lassen muß. E. E. und Herrl. aber sollen wir hiermit Diß underthänig anzeigen, Das, als nemlich diese gelegenheit mit Vielen leuthen, wann solche zu uns kommen, und fleißig bitten, wir vor unsere Personen sollen ihnen etwas eingeben und Sie curiren und wann aber wir dieselben zu den Herren Doctores weisen, so sperren sie sich so hefftig, das bey ihnen nichts anders, als ein forcht gegen die Herren Doctores zu vermercken, wann wir ihnen dann die Cur denegiren, so sind sie nicht wol zufrieden und erkleren sich, das sie lieber von uns denn von den Doctores etwas gebrauchen wollen. Ja ehe sie auch zu einem Doctori zu vermögen, ehe entziehen sie alle hilff und Arzney und gebrauchen lieber gar nichts, und ist gewiß war, wo wir uns der Cur unternehmen wollten, das wir doch niemahls gethan, auch noch nicht zu thun gesinnet, wir wollten mehr als die Herren Doctores Pacienten haben. Zum Sechsten erfahren und spüren wir, wie willig und geneigt die Herren Doctores selbst sein, manniglich außershalb der Apotheken zu rathen und zu helfen. Von wem und wie nun solches praeparirt, es geschehe gleich von alten weibern oder Barbieren, auch durch außgebung ihrer selbst teutscher Zettel, wie dieselben solches außweisen, damit nur die Apotheken umgangen werden. Und nachdeme auch eines Tag, und sonderlichen wie wir etwann die leuth übernehmen sollten, meldung geschieht, wissen wir uns zu berichten, das unser keiner derowegen sein lebtag beklagt worden ist. Wir befinden aber woll das Contrarium, das von den Herren Doctorn viel ding oftmals theurer oder höher hingbracht würdet als es werdt und würdig, und ob es woll ja bißweiln zum theil, als sey es verehrt, das ansehen und den nahmen hat, würdet es doch überflüssig vergolten.

Was andern uns nachtailige Beschwehrungen, deren wir fast ein Volumen beschreiben lassen könnten, wo E. E. und Herrlich. wir gerne molestiren wollten, mehr sein mögen, wissen wir vor unsre Personen, weder rath noch hülff, wie denen abzuhelpen weren.

Alß wir dann darzu unß vor zu gering erkennen, dann alle umstände, so weit eingerissen, das zu besorgen es sey zu spat und langsam fürgenommen; fürnehmlichen darumben, wo der Herren Doctoren practica nicht anders sein soll, alß sie solche werden endren lassen, so achten wir von Unnöthn Viel uncosten auf inspection zu wenden.

Also haben beschließlichen E. E. und Herrl. weitsläufigen und ausführlichen bericht, was es allenthalben zwischen den Herren Doctorn der Medicin, und uns Apothekern vor ein gelegenheit, und welcher gestalt als oben angezaiget, die schädlichen misbräuch in Arzneyen mit und eingefallen, welche unß solchen großen schaden gethan, auch noch thun, das unser keiner nicht wol auffkommen kan, und hetten Vorlängsten von Herzen gerne gesehen, man were auf eine gute arzneeyordnung dergestalt bedacht gewesen. Damit wir doch bey unsern nahrungen auch erhalten, und wo wir nicht zu einen auffnehmen dardurch hetten mögen gedeyen, daß wir doch auch nicht derowegen in Verderben und Undergang gerathen dörrffen, daß auch je eine gute Arzneyordnung statuiert werden soll, Bitten E. E. und Herrl. wir beschließlichen hiermit ganz gehorsamblichen dieselben wollen sonderlich den Herren Medicis aufflegen, daß Sie darüber halten, dann zu besorgen sie werden selbstn die ersten sein so darwider handeln oder aber andern darwider zu handeln gestatten, und durch die finger sehen, wir aber wollen uns allem dem was hailsamblich, nützlich und dienstlich gerne willig und gehorsamblichen underwerfen und uns zu erhaltung desselben nichts verwinden lassen.

Sollte aber uns (alß wir doch nicht hoffen) von den Medicis die last alleine aufgesailt, und alle schuldt warumben Sie selbstn die schädlichen mißbräuch einreißen lassen, in busen geschoben werden, und sie lezlichen unß nur alleine vor ihre Knecht halten, dargegen aber es dahin nicht arbeiten, das bey andern die Ihnen und unß mit Curirn, Arzney eingeben und Recepta zu schreiben den größten schaden zufügen, abgeschafft werde, und uns unsre Hände von ihnen alleine wollten gesperrt werden, müssen wir dannacht sehen, und die gelegenheit suchen, daß wir unß dessen alles gegen ihnen entschütten und entladeten, und widerumben unsere notturft, davon wir hiermit solenniter protestirt haben wollen, also bedächten, das wir vor Ihnen dannacht bleiben köndten, und bey aller billigkeit geschützt und gehandhabet werden möchten. Das alles E. E. und Herrl.

unserer unvermeidlichen notturfft nach, wir hiermit underthänig unangezaigt nicht lassen sollen, deren wir uns zu gehorsam jeder Zeit underthänig befehlen.

Actum Montags d. 7. August Anno 1581.

E. E. und Herrl. underthänige und gehorsame
Apotheker allhier zu Nürnberg.

Ich Bartholomeus Zimmermann bekenne wie obstehet
Georg Trittler der Elter
Erasmus Olinger
Christoph Pfister
Leonhardt Stöberle
Martinus Justus."

Daß der bissige Ton dieser Verteidigungsschrift nicht dazu beitrug, das Verhältnis der Apotheker zu den Ärzten zu einem freundschaftlichen zu gestalten, ist klar und wird besonders ersichtlich aus der an Höflichkeit viel zu wünschen übrig lassenden Entgegnung der damaligen 7 Ärzte Nürnbergs, welche sich ebenfalls bei den überlieferten Schriften des Nürnberger Kollegiums der Apotheker befindet. Die Zwistigkeiten zwischen den beiden medizinischen Berufskreisen hatten zur Folge, daß die Umgestaltung der Nürnberger Apothekerordnung wiederum verschoben wurde und erst 1592, als die erste gedruckte Medizinalordnung für Nürnberg erschien, zur Ausführung kam. Die Apothekerordnung, welche von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1592 in Nürnberg Geltung hatte, findet sich in dem handschriftlichen Sammelwerke: „Aller Gemainer Ambt und Dienst laut so jährlich vor dem Ambtbuch gehorsam thum Pflicht und Ordnung bis 1552" und dem folgenden Bande¹⁾:

„Der Apoteker Pflicht und Ordnung zu Nüremberg.

Es sollen die Apodecker, so von einem Erbaren Rath angenommen und zugelassen sein, geloben und darauff zu Gott schweren, das Sie ihres Handels und bevehls getreulich pflegen und auswarthen, Alles das so ihnen von Doctorn zu nuß der Kranckhen bevolhen wirdt ufs firderlichst aufrichten, und beraitten, und niemandt damit

¹⁾ Kreisarchiv zu Nürnberg.

verziehen oder aufhalten, auch sonst in allweg eines Erbern Rathhs Ordnung, wie die hernach volgt mit Fleiß halten und vollziehnn wollen, getreulich und ungeverlich.

Erslich daß sie die Arzeneyen nit anderst machen noch beraitten sollen, dann nach dem Dispensatorio Valerii Cordi, so Ihnen hievor von einem E. Rath übergeben worden, und da sie an einem oder mehr ortten mangel oder Zweifel hetten, Jederzeit bei einem oder Zweien eines E. Rathhs bestelten Doctorn der Arzeney Rath führen, auch für sich selbst zu keinem recept noch Arzeney nichts ändern, noch eins für das ander nehmen, sondern wo ihnen je zu Zeiten eins oder mehr stück würde mangeln, sich derselben bey einem andern Apoteccker oder andern orten, wo sie die zu befinden wissen, erholen und so man der je nit bekommen möcht, kain anders gebrauchen, dann Inen von einem oder mehr Doctorn, so sie derhalben ersuchen sollen, befohlen werde.

Sie sollen auch keinerley stückh, es sey simplex oder compositum das über die Zeit so einem jeden von den alten Lehrern gesetzt, verlegen, oder sonst mangelhaft für gut und gerecht jemandt geben noch verkauffen, oder in die Recept vermengen noch gebrauchen, sondern sich guter, frischer und gerechter Materialien besleißigen, auch alles, so von ihnen begehrt wirdt, einem jedem umb ein ziemliche leidliche bezahlung volgen lassen und hierinnen niemandt beschweren noch übernehmen.

Item das sie in kauffung und verkauffung der materialien mit keinem Doctor noch andern Persohnen ainiche gesellschaft noch gemain zu Gewin oder Verlust nit haben sollen, noch wollen, in keinerley weiß noch weg, weder heimlich noch öffentlich.

Desgleichen sollen sie auch niemandt ainich Erzeney, Kräütter, Pulver, getranck oder anders, wie das namen haben mag, nichts ausgenommen, dardurch dem Menschen an seinem Gesundt schaden zugefügt, sonnderlich aber da ein empfangene frucht abgetrieben und verderbt werden möchte, geben, verkauffen oder mittheilen, weder umb gelt oder geltswerth ongeverlich.

So sie dann die fürnembssten Arzeneyen, als da sein Aurea alexandrina, die gorke Tiriack, Mithridat und annders, so lange zeit in der Apodecken bleiben sollen, zuberaitten wollen, sollen sie zuvor, ehe dann sie die Ingredientia zusammen vermischen, dieselben einem

oder zween Doctores mit vleiß beschauen und besichtigen lassen und derselben Rats und Bevelhs geloben und vollziehung thun.

Es soll auch hinfüro kein Thiriaß mehr mit diser Statt Nüremberg Zaichen gebrennt und gemercket oder darunder verkaufft werden, Es sei denn vorhin durch die Medicos besichtigt und zu zaichen erlaubt worden.

Gleicher gestalt, soll auch ein jeder Apotheker so den Thiriaß verkaufft, wissen wie alt der sey, dann dieweil derhalb vielerley würckung, seinem alter nach hat, und sich keine mit der anderen vergleicht, wie er dann ainem Kindt, Jüngling und vollkommenen Allten menschen vergleicht wirdt, So ist von nöten dem, der ihn gebrauchen soll, sein allter zu wissen, derhalb soll der Verkäuffer schuldig sein, dem Kauffer solchs anzuzeigen, damit die leut nit verführt werden.

Und welcher Apoteker, die obgeschriebene Ordnung in einem oder mehr stücken geuerlicher weiß, übertreten würde, den will ein Erbarer Rath als einen mainaidigen oder in andern weg, wie sie nach gelegenheit der Handlung jederzeit zu Rath werden, ernstlich straffen, darnach wiß sich ein jeder zu richten, und von Schaden zu verhüten.

Decretum in senatu die Sabathi XVI Mai 1547.

Besserung zu der Apotheker Ordnung.

Es sollen auch die Apotheker, der Simplicien eine rechte erkennntuß haben, sonderlich in den haimischen, daß ist in denen die bey uns in teutschen landen wachsen, daß sie ein jedes seiner Art nach, zum besten und kräftigsten sollen bekommen, einsammeln, an ihren gebührenden Orten, zum frischesten behalten, und über die Zeit der guten Kräfte so einem jeden die Natur gibt, nit halten noch brauchen, auch das sie ein jedes seiner Art nach zu beraitten, zu corrigiren und ordentlich mit einander wissen zu vermischen, darinnen sie dann täglich von den Doctorn der Arzeney bericht empfangen und die guten Bücher so von gelahrten vleißigen Leuten von diser Matery geschriben sindt, vleißig lesen.

Die Apotheker sollen auch keine Composita es seien gleich Laxativa, Opiata, noch Confortantia vermischen, sie haben dann zuvor alle Simplicia die darzu gehören, ganz und unzerstoßen, un-

geuerlich vier oder fünff tag uf einer groÿen tafel behalten, biß sie von zweyen oder mehr eines Erbarñ Rathß geschworenen Doctoren beschauct und probiert worden sein, hernach aber sollen syß allererst, im Mörser der gebühr nach zerstoßen und ordentlich mischen.

Und zu noch mehrer erkanntnuß der ainsachen inheimischen Arzeneyen sollen die Apotheker allhie, Frühlings, Sommers und Herbstzeiten, uf dem Veldt, an Bergen und in Gärten dieselbigen suchen, und alsdamm dahaimen gegen der alten Lehrer anzeigen und Beschreibung halten und vergleichen, darinnen sie dann auch die Doctoren fragen und sich in den Apotheken mit ihnen bereden, auch ihnen die Bücher der guten Lehrer, wie oben gemelt, dieweil sie der lateinischen Sprach nit hoch geübt, verteutschen lassen, dieselben wohl verteutschten Bücher für die Handt nehmen und vleißig lesen.

Soviel dann ihr der Apotheker gewicht belangt, ist nach Rath der Herren Leibarzet bei einem E. Rath verlassen und bevolhen, die anstheilung solches gewichtes nun füröhin nach der silbern Unz zu stellen, zu machen und zu gebrauchen, Nemblich also wie sich die Herrn Doctores dessen mit einander vergleichen, und solche Vergleichung ihnen alsdann von Rathswegen zugestellt sollt werden, das zwölfß Unzen ein pfundt machen und halten, solch pfundt soll in zwölfß gleiche theil getheilt werden, das sind Unzen und eine jede Unze in acht Drachmen und Drachme in drei Scrupel, und ein Scrupel in zwanzig Gran, daß soll von Metallen durchaus in allen Apotheken gemacht sein, und sich ein jeder desselben und sonst keines anderen Gewichts mehr gebrauchen noch halten bey seinem Vlide.

Es sollen auch hinfüran die Apotheker hie, ainichen Lehrjungen nit mehr an oder auffnehmen, der sey dann zuvor seines Verstandts und der Lateinischen sprach halben, soviel ihme zu diesem Handel und thun anfangs zu wissen von nöthen, examinirt worden. Welche Examination auf eines jeden Apothekers, der einen Lehrjungen annimbt, durch zween der jungen Doctorn und Leibärzt beschehen soll. Und nachdem niemandts widersprechen kann, daß die gebrannten wasser, so mans in Metallischen geschirren oder geseßen, Als in Zihñ, Kupfer oder Messing brennt, den Menschen in leib sehr schädlich sein, ist bey einem E. Rath bevolhen, den Apothekern ernstlich anzusaigen, daß sie nun hinfüro bey ihren Pflichten kein wasser mehr in solchen Zihñ, Kupffer oder Messenen Prenzzeugen prennen, son-

dern solche Prenzzeuge als schädlich gar hinweg thun und sich allein der gläser zum prennen des Wassers gebrauchen sollen.

Decretum in senatu Freitages d. 7. Junii 1555.

Publiciert den Apothekern per Herrn Gabriel im Hof und Herrn Hanns Starcken, Donnerstag d. 20. Junii 1555.

Die Abbildung 28, die Nachbildung einer im Germanischen Museum befindlichen Metallätzung, zeigt uns einen Vertreter des Apothekerstandes des 16. Jahrhunderts, nämlich den Apotheker Cyriacus Schnaus aus Koburg, in seiner Apotheke auf einem großen Mörser knieend und betend. Auf dem Bilde findet sich die Jahreszahl 1565 und das Zeichen des Nürnberger Kupferstechers Mathias Zündt. Nach Panzer, Verzeichnis von Nürnberger Porträten, gab es noch zwei andere Abbildungen von Schnaus, eine mit der Bemerkung: natus 1512, denatus 1572. Schnaus betrieb neben der pharmazeutischen auch noch die schwarze Kunst und wird wegen der letzteren mit bei den Buchdruckern des 16. Jahrhunderts genannt. Über seine pharmazeutische Wirksamkeit ist nichts bekannt, wohl findet sich indessen eine geschichtliche Nachricht über ihn, aus der hervorgeht, daß er als Schriftsteller etwas thätig war. „Im Jahre 1555 reisete der Apotheker Cyriacus Schnaus von Koburg nach Bamberg in Geschäften, besuchte hier am Palmsonntag die Kirche, in welcher der Weihbischof zu Bamberg eine merkwürdige Predigt hielt, die Schnaus wegen ihrer Kuriosität in Druck herausgab“¹⁾.

Im 16. Jahrhunderte hatte sich die leidende Menschheit schon so sehr an die Dienstleistungen der Apotheker in Krankheitsfällen gewöhnt, daß in Kriegszeiten ein Apotheker, mit einer Lazarettapothek ausgerüstet, mit ins Feld hinausgenommen wurde.

Der 1582 als Professor zu Jena verstorbene Andreas Ellinger und der 1596 verstorbene Thurneysser zum Thurn geben beide schon unter dem Titel: „Reise- und Kriegsapothek“ in eigenen Werken Beschreibung und Anleitung zu derartigen Feldapotheken. Die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Mitteilungen und Angaben über die Einrichtung und Kosten einer derartigen Feldapothek

¹⁾ Vulpinus, Kuriositäten der physisch-literarisch-historischen Vor- und Mitwelt. Weimar 1817, Seite 459.



fig. 28. Apotheker Cyriacus Schnaus nach einer Radierung vom Jahre 1565.

finden sich in einer im freiherrl. von Kressischen Familienarchive zu Nürnberg vorhandenen Handschrift, betitelt: „Herrn Hieronymi Kressen S. Kriegsrechnungen in Hungarn bedr. de Ao 1594 und 96“. Freiherr von Krefz zu Nürnberg, dessen Güte ich den nachfolgenden Auszug aus dieser Handschrift verdanke, schreibt mir zur Erklärung derselben: „Als der fränkische Kreis 1594 dem Kaiser gegen die Türken tausend reißige Pferde bewilligte, bestellte er Hieronymus Krefz zum Kriegskommissar und Pfennigmeister. Nach Beendigung des Feldzuges legte Krefz den Kreisständen seine Rechnung vor, die noch vorhanden ist. Der Zug hatte dem Kreise 91 857 fl. gekostet. Im Jahre 1596 zogen die Stände des fränkischen Kreises aufs neue tausend wohlgerüstete Reiter zu einer außerordentlichen Türkenhilfe zusammen und ernannten wiederum Krefz zum Kriegskommissar und Zahlmeister. Krefz starb auf diesem Kriegszug am 18. Juli 1596 zu Preßburg an der roten Ruhr. Sein Begleiter, Benedikt Ammon, scheint die Rechnung über diesen Zug gelegt zu haben. Sie ist mit der ersten und anderen auf die beiden Türkenzüge bezüglichen Schriftstücken zusammengebunden. Ihr specieller Titel ist:

„Rechnung

weylandt Herren Jheronimy Kressens se. des fränkischen Kraijes Kriegsrath Commissary und pfenningmeister über die in Ungarn gesandte 1000 räißiger pferdt A^o 1596 was derenthalsben von den Herren obereinnemern ist empfangen unnd in bezahlung derselben widerumb ausgeben worden.“

etc. etc. etc.

Die Rückseite des zehnten Blattes dieser Rechnung beginnt unter der Aufschrift:

„Hernach volgt was von unkosten so wegen der Apodecken unnd für almußen ausgeben worden.

Insfenglich ist für die materialia zu der Apodecken

gehörig vom Apotheker Jorgen Vollandt¹⁾

zu Nürnberg bezahlt worden fl. 82 „ 37¹/₂

¹⁾ Georg Volland besaß von 1591 bis 1630 eine Apotheke in der Biedergasse zu Nürnberg, die jetzige Sternapotheke.

Mehr ist für ein sondere vergifft preparirte Arzney zalt worden	fl. 6 „ 30
ferner dem Hanns Klaischer für Zucker umnd anders zalt	fl. 49 „ 13
Item dem Jochim Finolt für allerlei materialien zalt	fl. 46 „ —
Item für die preparirte Arzney zalt	fl. 8 „ 24
des Apodeckers gesellen umb er Alle diese Sachen ordenlich zuesumen gericht zum drandgeldt gebenn 2 Daler tt ^o	fl. 2 „ 24
Mehr dem Kandelgießer für allerley Zinngeschirr zue der Apodecken gehörig zalt	fl. 21 „ 30
Dem Schreiner von zwaien Kästen zu machen, darinnen die materialien ordentlich haben mögen gelegt und ufm Kutsche gefiert werden, zu machen zalt	fl. 3 „ 30

Summa folio fl. 220 „ 11¹/₂

Vonn beeden Kästen zu den materialien dem Schloßer zu beschlagenn zalltt	fl. 5 „ 30
So für der kutsche Wagenn daruf solche Apodeckerei also auch der doktor, Apodecker vnnnd barbirer gefirt worden, in allem zalt	fl. 72 „ —
for eine Wagenleinden darzue	fl. 4 „ —
Item ist bezallt wordenn für die 4 pferdt so sol- chem Apodeckers Wagen zugen thonn In allem fl. 186 „ — (Diese vier Pferdt vnd Wagen sambt aller zugehör sindt dem neuen Pfennigmeister oberantwort worden.) ferners als in Hungern eins von diesen 4 pferden umbgefallen, ist ein anders an die stell erkauft vnnnd darfor bezallt worden.	fl. 45 „ —
Dem sattler für allerlei Zeug, vier neuer geschirr vnnnd ein Fuhrsattel auch Riemenwerckh zue diesem 4 Apodeckers wagenpferdenn bezallt in allem	fl. 32 „ —
für die fette vnnnd halsbandt zum selbigen hundert so vnderm wagen geloffen	fl. — „ 30

Dann so ist mehrmals zu Verbesserung der Räder
vnd äytt dieses wagens halb ittem was an
dem gezeug der Roß zerrißen worden auch
Schmiedtlohn zue beschlagung derselbigen auß-
geben wordenn fl. 8 „ 30

Summa folio fl. 353 „ 30

Ferner zu mehrmalen an vnderschiedlichenn Orthen
des bößen Wegs vnnnd Schwere des wagens
halb Vorspann genommen welcher in allem
gestandenn fl. 5 „ —

So ist dem kutscher, welcher gedachtem wagen
oder kutsche fiert, vngerischer Rockh von dach
samt einem Neuen bahr Stiffel geben wor-
denn, gestehet beides fl. 7 „ —

Ittem ist zu mermalen Almusen gebenn worden
vnderwegs zue prag olmütz wien vnnnd preß-
burg thut in allem. fl. 6 „ 10

Mehr Hilff vnnnd Almusen geben zue Preßburg
einem gefangenen Christen zue seiner erledigung fl. 4 „ —

Ittem ettlichen zu Hattwann mit feur beschedigten
soldaten zu Almusen geben fl. 2 „ —

Mehr Nachdem herr Kreyß seliger den Medicum
Herrn Doctor Johann Egen deßgleichen den
Apodecker vnnnd barbirer mit der Cost vndher-
halten, wirdt für jede Person monatlich fl. 8 „ —
gerechnet die habenn gedient von primo Junij
an bis 6. September ist 3 Monath betrießt für
jedenn 24 fl. thut fl. 72 „ —

Mehr zalt für einen Ungerischen Rockh von Dach
so woll ein bahr Stiffell so diesem Wagenhalter
gemachtt vnnnd gebenn läuft. fl. 5 „ —

Ittem so ist vorgemelttem herren Doctor Johann
Egen zu Monatlicher Besoldung 100 fl. zu geben
versprochen daran ime zwei Monat bezahlt
worden thut fl. 200 „ —

Den dritten Monat hat er noch bei dem Pfennigmeister zu erfordern.

Ferner ist dem Apodecker Johann Klaischer monatlich zu geben versprochen worden

Summa folio fl. 205 „ —

52 f welcher dann gleichmäßig von primo Junij an gerechnet bis 6. September 3 Monath lang gedient machenn fl. 96 „ —

Mehr dem barbierer Eienhardt Hermann monatlicher 20 fl. bezahlt hat ebenmäßig wie der Apodecker 3 Monat gedient fl. 60 „ —

Item so wirdt für Ausgab gesetzt die Unterhaltung der 4 Apodeckerskutschen Pferd, dann desselben kutsche knechts und wagenhaltters so monatlich 64 fl. beläufft in maßten bei einem loblichen Krais bewilligt worden tut fl. 256 „ —

vom 6. Majo bis vff denn 6. September ist 4 Monat lang.

Summarum aller aufsgab
diese Apodeckerey betreffend
fl. 1286 „ 5 1/2 fr.

Während sich die Apotheken im Mittelalter, wie wir auf der Abbildung 20 sahen, vielfach auf Straßen oder Brücken in Krämen und Hütten befanden, wurden dieselben im sechzehnten Jahrhunderte, als der Sinn für häusliche Bequemlichkeit und Behaglichkeit zunahm, überall in Deutschland in die Häuser verlegt. Als Beispiel für solchen Ortswechsel kann die Apotheke zum Mohren in Nürnberg dienen. Dieselbe war vor dem Jahre 1442 bereits bei dem Predigerkloster, an der nordwestlichen Ecke des jetzigen Rathauses, gelegen und befand sich dortselbst wahrscheinlich in einem Krame an der Predigerkirche. Im Jahre 1575 wurde sie alsdann in eine „uff der parfüßer prücken“ (Museumsbrücke) gelegene Hütte verlegt. Doch auch diese Lage oder auch der Geschäftsraum scheint den Ansprüchen nicht mehr genügt zu haben, denn schon im Jahre 1578 mietete der damalige Besitzer Martin Justus für seine Apotheke die



Fig. 29. Das Haus, in welchem sich seit dem Jahre 1578 die schon vor dem Jahre 1442 gegründete Apotheke zum Mohren in Nürnberg befindet. Nach einer im Germanischen Museum befindlichen Handzeichnung vom Jahre 1716.

Gewölbe im Hause des Jochim Nüßel bei St. Lorenzen. Noch heute befindet sich die Apotheke zum Mohren in diesem an der Ecke der Königsstraße bei der Lorenzer Kirche gelegenen Gebäude. Die Figur 29 giebt von letzterem eine bildliche Darstellung, welche nach einer vom Jahre 1716 stammenden, im Germanischen Museum befindlichen Handzeichnung angefertigt wurde. Wie man auf derselben sieht, war man noch im 18. Jahrhunderte der alten Überlieferung getreu geblieben, den Verkauf und die Abgabe von Arzneien direkt auf die Straße hinaus zu besorgen. Auf der Abbildung links, auf der Seite des Hauses, wo sich oben der stattliche gotische Giebel befindet, sieht man unter diesem neben der Apothekenthüre ein Schalterfenster, aus welchem das „Subjekt“ gerade einem Kunden die Arznei überreicht. Derartige Verkaufsfenster, welche auf die Straße hinausmündeten, gab es in manchen Apotheken noch in unserem Jahrhunderte. Jetzt, wo man sich überall überbietet, die Befriedigung des Arzneibedürfnisses möglichst leicht und bequem zu machen, dürfte es wohl höchstens noch während des Nachtdienstes von den Apothekern gewagt werden, die Kundschaft während der Abfertigung einfach auf der Straße stehen zu lassen. So ändern sich die Zeiten! Leider sind auch diese an dem wohl eine Vergangenheit von nahezu einem halben Jahrtausende hinter sich habenden Hause, in dem sich nun seit mehr denn drei Jahrhunderten die Apotheke zum Mohren befindet, nicht spurlos vorübergegangen. Die vom Zahne der Zeit, durch Wind und Wetter vielleicht etwas angefressenen Säulen und Treppenstufen des einst so stattlichen gotischen Giebels sind, ebenso wie der lauschige Erker an der Nordseite des Hauses, bei einer „Besserung“ in einer rohen, jeden Schönheitsinnes und Kunstverständnisses baren Zeit entfernt worden ¹⁾. Bei dem Schreiber dieser Zeilen sind die persönlichen Empfindungen des Bedauerns und der Wehmut hierüber deswegen noch besonders stark, weil er der jüngste ist in der langen Reihe der Nachfolger jenes Apothekers Martin Justus, welcher im Jahre 1578 die Apotheke zum Mohren aus der Hütte „uff der parfüßer prücken“ in dieses Haus verlegte. Dort, wo vor drei Jahrhunderten vielleicht des Apothekers Martin Justus blondlockiges Töchterlein neben dem Spinnrade im traulichen

¹⁾ Während des Drucks dieser Zeilen wurde das Haus wieder der alten Abbildung entsprechend hergestellt.

„Chörlein“ saß und, die nahen himmelaufstrebenden Türme der Kirche zu St. Lorenzen, die lieblichen Kunstgestalten des gegenüberliegenden Tugendbrunnens unbeachtet lassend, sehnüchtig nach dem mit malerischen Zinnen, Erkern und Türmchen verzierten prächtigen Schlüsselfelder Hause (Massauer Hause) hinüberlugte, um mit dem dort wohnenden schlanken Patriciersohne einen zärtlichen Liebesblick auszutauschen, dort liegt heute das Wohnzimmer, dort steht der Schreibtisch des Verfassers dieses Buches. Ein eigentümlicher Zauber und alte Erinnerungen überkommen einem, wenn man aus dem Fenster dieser alten Apotheke hinaus seinen Blick über das reizvolle Bild des Lorenzer Platzes hinweg auf den nicht fernen Hintergrund richtet. Über die Dächer stattlicher Patricierhäuser empor recken sich dort zum Himmel die trutzigen Burgtürme jenes Felskegels, auf dem zur Zeit der Gründung der Apotheke zum Mohren, im Anfange des 15. Jahrhunderts, als Burggrafen jenes Geschlecht saß, dessen stolzer Wahlspruch „Vom Fels zum Meer“ lautet. Treu dieser Devise hat der edle Hohenzollern-Max zwar nun längst von dem der Apotheke zum Mohren gegenüberliegenden historischen Felskegel aus seinen kühnen Flug zum Meere ausgeführt, ja sogar weit über dieses hinaus bereits in fernen tropischen Landen seine mächtigen Fänge eingeschlagen. Schirmend breitet der jetzt kaiserliche Adler indessen auch heute noch seine schützenden Fittiche nicht nur über Nürnberg und seine Bewohner allein, sondern über alle deutschen Lande aus. Unter einem solchen Schutze ist auf dauerndes Bestehen der jetzt herrschenden pharmazeutischen Verhältnisse zu rechnen. Nach menschlichem Ermessen darf man daher wohl annehmen und hoffen, daß die Apotheke zum Mohren in Nürnberg mit ihrem alten, von Stockwerk zu Stockwerk aufgetürmten mächtigen Gemäuer noch in ferneren Zeiten das sein wird, was sie schon vor Jahrhunderten war und jetzt ist: Nämlich eine unbedingt zuverlässige, gern besuchte Stätte zur Befriedigung der medizinischen Bedürfnisse der Menschheit, ein den modernen Verhältnissen völlig angepaßtes pharmazeutisches Denkmal des 16. Jahrhunderts.

